Beschluss der Paritätischen Kommission vom 11. Juli 1939 über das Aufnahmegesuch der A.-G. zum Fuchs, Basel, für das Cinébref-Theater in Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 79

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beschluss der Paritätischen Kommission

vom 11. Juli 1939

über das Aufnahmegesuch der A.-G. zum Fuchs, Basel, für das Cinébref-Theater in Basel.

Die Paritätische Kommission zieht in Erwägung:

I. Die Cinébref Basel S. A. hat im Jahre 1937 erstmals ein Aufnahmegesuch als Wochenschautheater eingereicht und das Gesuch im Frühjahr 1939 erneuert, mit dem erweiterten Begehren, als Volltheater in den Verband aufgenommen zu werden. Beide Gesuche sind von der Paritätischen Kommission abgewiesen worden. Im Einzelnen ist auf die Entscheidungen vom 1. Juli 1937 und 30. März 1939 zu verweisen.

Am 12. Juni 1939 hat die A.-G. zum Fuchs, in deren Haus das Cinébref-Theater betrieben wird, ein neues Aufnahmegesuch eingereicht, das vom SLV wiederum abgewiesen wurde.

II. Die in den frühern Entscheidungen der PK aufgestellten Grundsätze für die Behandlung von Aufnahmegesuchen gelten unverändert. Zu prüfen ist nur, ob die Anwendung jener Grundsätze wegen veränderter Verhältnisse heute zu einer Wiedererwägung des Entscheides vom 30. März 1939 führen müsse.

Die A.-G. zum Fuchs hat sich im Aufnahmegesuch bereit erklärt, bei Aufnahme des Cinébref-Theaters in den SLV das «Kamera»-Theater in Basel zu schließen. Das Kino Kamera hat ca. 600 Sitzplätze und das Kino Cinébref ca. 550 Plätze, sodaß keine Erhöhung der Platzzahl der Verbandstheater stattfinden würde.

Das Kamera-Theater befindet sich in ausgesprochen schlechter Verkehrslage in Kleinbasel. Es handelt sich um einen seit längerer Zeit nur mit Mühe aufrechterhaltenen Betrieb. Seine Schließung wird daher für die Theater in der Nachbarschaft des Cinébref, das sich in bester Verkehrslage Großbasels befindet, auf keinen Fall eine so fühlbare Umsatzsteigerung bringen, daß von einem vollwertigen Ausgleich die Rede sein könnte. Die Schließung des Kameratheaters *allein* vermöchte also die Wiedererwägung des Entscheides vom 30. März 1939 kaum zu rechtfertigen.

Dagegen haben die Feststellungen über die Umsätze des Cinébref und der in erster Linie durch dieses Theater konkurrenzierten Verbandsunternehmen, wie die Theater Eldorado, Capitol, Alhambra, Odeon, Palermo, ergeben, daß diese Unternehmen trotz der nun schon über anderthalb Jahre dauernden Konkurrenzierung durch Cinébref ausreichende Umsätze erzielen. Cinébref wird jetzt schon als Volltheater betrieben. Mit der Aufnahme in den SLV, der dem Cinébref dieselben Preisbindungen bringt wie den übrigen Verbandsunternehmen, werden also seine Konkurrenzierungsmöglichkeiten sich nicht derart zu Ungunsten der umliegenden Theater steigern, daß von einer Existenzbedrohung dieser Theater die Rede sein könnte. Dies umso weniger, als die völlige Schließung des Kameratheaters doch auch für die Theater in Großbasel sich günstig auswirken wird, wenn auch in bescheidenem Rahmen.

Auf der andern Seite entgehen den schweizerischen Verleihern die Leihgebühren für sämtliche im Cinébref-Theater aufgeführten Filme, solange dieses nicht im Verbande ist. Nachdem die Fuchs A.-G. als Eigentümerin des Cinébref-Theaters das Kameratheater bereits aufgekauft hat, droht den schweizerischen Verleihern ferner der Verlust des Kameratheaters als Kunde, da die Fuchs A.-G. sich gezwungen sehen könnte, die Mitgliedschaft des Kameratheaters beim SLV aufzugeben, um die für Cinébref unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Filme auch dort zu spielen und so die Leihgebühren besser amortisieren zu können. Angesichts dieser Gefährdung der Interessen der Verleiher muß im Sinne des Interessenvertrages der Wunsch der Basler Theater-Besitzer zurücktreten, eine unerwünschte, aber auf keinen Fall existenzgefährdende Konkurrenz zu verhindern.

Das Gesuch ist daher zu schützen unter der Bedingung, daß das Kameratheater geschlossen wird.

Tüchtiger Operateur

in ungekündigter Stellung, 22jährige Praxis, sucht sich zu verändern, exakt, gewissenhaft, tüchtiger Elektriker. Anfangs 40. Jahr.

Offerten unter Chiffre 205 an den Schweizer Film Suisse, Rorschach.

Demgemäß beschließt die Paritätische Kommission:

1. Das Cinébref-Theater in Basel wird in den SLV aufgenommen.
2. Die Mitgliedschaft gilt nur für den Fall und für solange, als der Betrieb des Kameratheaters vollständig eingestellt bleibt. Bei Wiederaufnahme des Betriebes im Kameratheater fällt die Mitgliedschaft des Cinébref-Theaters Basel ohne weiteres dahin.

Mitteilung an die Mitglieder des SLV.

Wir bringen den Mitgliedern des SLV nachstehend ein Schreiben des Eidg. Departements des Innern in Erinnerung, auf das wir auf Wunsch der Eidg. Filmkammer nochmals besonders hinweisen möchten. Wir bitten unsere Mitglieder, die Einfuhrkontrolle durch verständige Haltung zu erleichtern und machen auf die Straffälligkeit bei Verhinderung der Kontrolle aufmerksam.

Eidg. Departement des Innern

Bern, den 3. Mai 1939.

An den Schweiz. Lichtspieltheater-Verband
Theaterstraße 3
Zürich.

Mit Gegenwärtigem bringen wir Ihnen zur Kenntnis, daß wir im Zusammenhang mit der seit letztem Herbst bestehenden *Kontrolle der Filmeinfuhr* dem Sekretär der Schweiz. Filmkammer, Herrn Max *Frikart*, sowie den Herren Louis *Huelin* und Paul